

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ("AGB")

### A. ALLGEMEINER TEIL

#### I. Definitionen

---

- § 1.1 Definitionen. In diesen *AGB* gelten für die kursiv geschriebenen Begriffe die hierin jeweils zugewiesenen Definitionen bzw die Begriffsbestimmungen des Vertrags zwischen *TUCC* und dem "Vertragspartner" (gemeinsam die "Vertragsparteien"), dem diese *AGB* als Anlage beigefügt sind oder vor Abschluss zur Verfügung gestellt werden (der "Vertrag").
- § 1.2 Produkte. Die **TU Career Center GmbH**, Wiedner Hauptstraße 15/2. Stiege/DG, 1040 Wien, FN 296928i, ("TUCC") bietet folgende Produkte an:
- (a) den "TUday", die Job- und Karrieremesse der TU Wien. Dieses Event kann sowohl in analoger Form als Messe im herkömmlichen Sinn, oder als digitale Veranstaltung im virtuellen Raum stattfinden;
  - (b) den "Young Talents Day", eine Berufsmesse zu Themen wie Traineeship und Praktika, und gemeinsam mit dem *TUday*, die "Messeveranstaltungen"; dieses Event kann sowohl in analoger Form als Messe im herkömmlichen Sinn, oder als digitale Veranstaltung im virtuellen Raum stattfinden;
  - (c) das Studierenden-Magazin "MeinJOB", das zweimal jährlich erscheint;
  - (d) den Berufsbilderkatalog "Job im Blick", kurz "JIB", der einmal im Jahr erscheint, und gemeinsam mit *MeinJOB*, die "Magazine"
  - (e) die "Karriere Zeit", eine Workshopreihe, bei der Unternehmen Employer Branding mit fachlichen Workshops betreiben;
  - (f) das "Talente Programm", eine Lehrveranstaltung pro Semester;
  - (g) das "Talente Praktikum", ein Praktikumsprogramm speziell für Bau- und Umweltingenieurwesen, bei dem Studierende bezahlte Praktika bei teilnehmenden Unternehmen verbringen;
  - (h) den "Stellenmarkt", bei dem Unternehmen offene Stellen via *TUCC* anbieten; und
  - (i) die "Onlinewerbung", also Werbung auf der Seite des *TUCC*.

#### II. Geltungsbereich, Wirksamkeit & Einbeziehung

---

- § 2.1 Zustandekommen. Der *Vertrag* kommt durch die Annahme eines Angebots durch den *Vertragspartner* gegenüber *TUCC* zustande.
- § 2.2 Geltungsbereich. Diese *AGB* gelten für alle Verträge zwischen den *Vertragsparteien*, soweit der jeweilige *Vertrag* nichts Anderes ausdrücklich bestimmt. Die vorstehend definierte, allgemeine Geltung der *AGB* gegenüber dem *Vertragspartner* wird dem *Vertragspartner* hiermit ausdrücklich angezeigt.
- § 2.3 Ausschließlichkeit. Diese *AGB* gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen *AGB* abweichende Bedingungen des *Vertragspartners* werden nicht anerkannt, es sei denn, diese wurden ausdrücklich schriftlich vereinbart. Diese *AGB* gelten auch dann, wenn von *TUCC* in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen *AGB* abweichenden Bedingungen des *Vertragspartners* Leistungen gemäß dem Vertrag vorbehaltlos erbracht werden.
- § 2.4 Allgemeine und Besondere Bedingungen. Diese *AGB* bestehen aus einem Allgemeinen Teil und den Besonderen Teilen B bis E. Der Allgemeine Teil findet auf jeden *Vertrag* Anwendung und wird durch den/die für die jeweilige vertragliche Leistung einschlägigen Besonderen Teil oder Teile ergänzt.

#### III. Vergütung, Rechnungslegung

---

- § 3.1 Rechnungslegung. Die Zahlung des Entgelts, das dem *Vertragspartner* von *TUCC* in Rechnung gestellt wird, hat termingerecht und ohne jeden Abzug im Voraus zu erfolgen. Weitere Zahlungsbedingungen und -termine gehen aus den jeweiligen Bestellungen sowie dem Rechnungstext hervor und sind rechtsverbindlich.

- § 3.2 Aufrechnung. Eine Aufrechnung von Ansprüchen gegen *TUCC* ist ausgeschlossen.
- § 3.3 Beanstandungen. Beanstandungen sind, bei sonstigem Rechtsverlust, binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich geltend zu machen.
- § 3.4 Zahlungsverzug. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in der zwischen Unternehmer gesetzlich vorgesehenen Höhe von derzeit 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz sowie allfällige Mahn,- Inkasso- und Betreibungsspesen zu entrichten.

#### **IV. Außerordentliche Vertragsbeendigung**

---

- § 4.1 Rücktritt. *TUCC* ist berechtigt mit sofortiger Wirkung den Rücktritt vom *Vertrag* zu erklären, wenn der *Vertragspartner* die im *Vertrag* getroffenen Vereinbarungen, behördliche Anordnungen oder gesetzliche Vorgaben nicht einhält oder ein dem *Vertragspartner* zuzurechnender sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- § 4.2 Kostentragung. Der *Vertragspartner* hat in Fällen des § 4.1 das Entgelt gemäß den Stornobedingungen in den Besonderen Teilen B bis E zu entrichten und die sonstigen aufgelaufenen Kosten zu tragen. Insbesondere, aber nicht beschränkt darauf, sind *TUCC* die durch den *Vertragspartner* im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung bereits entstandenen Kosten und Auslagen zu ersetzen.

#### **V. Datenschutz**

---

- § 5.1 *TUCC* erhebt, speichert und verarbeitet die ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt gegebenen, personenbezogenen Daten zum Zweck der Vertragserfüllung und gibt diese gegebenenfalls an vertraglich befugte Dritte weiter, sofern solche für die Erbringung der Leistungen zur Vertragsdurchführung hinzugezogen werden. Die aktuelle Fassung der Datenschutzerklärung ist unter <https://www.tucareer.com/Ueber-uns/Impressum> einsehbar.

#### **VI. Verschwiegenheit**

---

- § 6.1 Die *Vertragsparteien* verpflichten sich alle vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Durchführung des *Vertrags* bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden. "Vertrauliche Informationen" im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen, Unterlagen, Angaben und Daten, die als solche bezeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind.
- § 6.2 Der Empfänger der *Vertraulichen Information* verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern Zugang zu *Vertraulichen Informationen* der anderen Vertragspartei zu gewähren, die mit der Leistungserbringung betraut sind.
- § 6.3 Die Verpflichtungen dieses Art VI gelten nicht für *Vertrauliche Informationen*, die (I) zum Zeitpunkt des Erhalts durch den Empfänger bereits öffentlich zugänglich waren, (II) anschließend ohne Verschulden des Empfängers, seiner Angestellten, Mitarbeiter, Handlungsbevollmächtigten oder Vertragslieferanten öffentlich zugänglich werden, (III) durch Gesetz oder auf Beschluss einer zuständigen Behörde vom Empfänger veröffentlicht werden müssen (jedoch nur im Rahmen des jeweiligen Gesetzes oder Beschlusses), (IV) rechtmäßig durch den Empfänger von Dritten auf uneingeschränkter Basis entgegengenommen werden oder (V) dem Empfänger bereits vor Erhalt im Sinne des *Vertrags* bekannt waren oder (VI) von dem Empfänger unabhängig entwickelt wurde, ohne die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei zu benutzen oder in Bezug zu nehmen.
- § 6.4 Die Rechte und Pflichten in diesem Art VI werden von einer Beendigung des zugehörigen *Vertrags* nicht berührt. Beide *Vertragsparteien* sind verpflichtet, *Vertrauliche Informationen* der anderen *Vertragspartei* bei Beendigung des *Vertrags* nach deren Wahl zurückzugeben oder zu vernichten, wobei automatisch erstellte Sicherungen in digitalen Back-up Systemen vom vorstehenden Satz nicht erfasst sind, wenn ein unverhältnismäßig hoher Aufwand damit verbunden wäre.

#### **VII. Haftungsbeschränkung – Allgemein**

---

- § 7.1 Anspruchsgrundlage. Eine Haftung von *TUCC* aus oder im Zusammenhang mit dem *Vertrag*, aus welchem Rechtsgrund auch immer, ist, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen. Insbesondere besteht keine Haftung von *TUCC* für leichte Fahrlässigkeit.
- § 7.2 Umfang.
- (a) *TUCC* haftet ausschließlich für vertragstypische, vorhersehbare direkte Schäden. Insbesondere besteht keine Haftung von *TUCC* für reine Vermögensschäden, indirekte oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, immaterielle Schäden, Reputationsschäden, Mangelfolge- oder sonstige Folgeschäden.

- (b) Klarstellend wird zudem festgehalten, dass keine Haftung von *TUCC* für Schäden, die durch Ausfall der Energieversorgung, terroristische Akte oder Terrordrohungen, Natur- und nukleare Katastrophen, Sturm, Brand und sonstige dem Bereich der höheren Gewalt zuordenbaren Schadensereignisse ("Höhere Gewalt") eintreten, besteht.
- (c) Eine allfällige Haftung von *TUCC* ist zudem der Höhe nach mit dem im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Entgelt beschränkt.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

---

- § 8.1 Keine Abtretung. Die Abtretung jeglicher Ansprüche des *Vertragspartners* gegen *TUCC* an Dritte ist ausgeschlossen und *TUCC* gegenüber unwirksam.
- § 8.2 Erfüllungsort. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem *Vertrag* ist Wien.
- § 8.3 Gerichtsstand und anwendbares Recht. Für Streitigkeiten aus dem *Vertrag* wird der Gerichtsstand Wien vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.
- § 8.4 Änderungen, Ergänzungen und Zusätze. Der *Vertrag* stellt die gesamte Vereinbarung zwischen *TUCC* und dem *Vertragspartner* im Hinblick auf den Inhalt des *Vertrages* dar. Änderungen und Ergänzungen sind nur wirksam, soweit sie schriftlich vereinbart sind. Die Aufhebung dieses Erfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.
- § 8.5 Salvatorische Klausel. Sollte eine Bestimmung des *Vertrages* unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden oder sollte der *Vertrag* eine Lücke aufweisen, so berührt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen des *Vertrages* nicht. In diesem Fall verpflichten sich die *Vertragsparteien*, die betreffende unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine derartige Bestimmung zu schließen, die dem wirtschaftlichen Zweck des *Vertrages* am nächsten kommt.

## **B. BESONDERER TEIL MESSEVERANSTALTUNGEN**

### **IX. Geltungsbereich**

---

- § 9.1 Dieser Besondere Teil B gilt, ergänzend zum Allgemeinen Teil, ausschließlich für die *Messeveranstaltungen*. Bei Widersprüchen geht der Besondere Teil vor.

### **X. Mitwirkungspflicht des Vertragspartners**

---

- § 10.1 Werbung. Drucksorten und Werbemittel dürfen nur innerhalb des gemieteten Standes verteilt werden. Es sind nur messebezogene Werbemaßnahmen des *Vertragspartners* zulässig, die nicht (i) gegen gesetzliche Vorschriften bzw. die guten Sitten verstoßen, oder (ii) weltanschaulichen bzw. politischen Charakter haben. Vergleichende oder Superlativ-Werbung ist unzulässig.
- § 10.2 Unteraussteller. Es ist nicht gestattet, einen zugewiesenen Stand oder Teile davon entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte abzugeben oder eine Nutzung durch Dritte zu ermöglichen.
- § 10.3 Detailverkauf. Detailverkauf und entgeltliche Abgabe von Warenproben sind nur nach vorheriger Genehmigung durch *TUCC* erlaubt.

### **XI. Hausordnung**

---

- § 11.1 Der *Vertragspartner* unterwirft sich der Hausordnung des Veranstaltungsortes sowie allen gesetzlichen ortspolizeilichen Vorschriften. *TUCC* übt während Aufbau-, Lauf- und Abbauzeiten das Hausrecht aus und ist berechtigt, Weisungen zu erteilen. Der *Vertragspartner* verpflichtet sich, die zwecks einheitlichen Erscheinungsbildes aufgestellten Aufbauten zweckentsprechend zu verwenden.

### **XII. Technische Richtlinien & Technik**

---

- § 12.1 Technische Richtlinien. Die technischen Richtlinien für Aussteller und Standbauer sind integrierte Bestandteile des *Vertrages*.
- § 12.2 Technische Leistungen. Anschlüsse an das Versorgungssystem des Veranstaltungsortes dürfen ausnahmslos nur von der Durchführungsgesellschaft ausgeführt werden. Sämtliche Installationen innerhalb des Standes müssen von befugten Gewerksleuten durchgeführt werden, wobei insbesondere die ÖVE und TAEV Vorschriften zu beachten sind.

### **XIII. Vorbehalt & Storno**

---

- § 13.1 Vorbehalt. Falls die *Messeveranstaltung*, unabhängig davon, ob sie in analoger oder digitaler Form geplant ist, aus welchen Gründen auch immer terminlich oder örtlich verlegt, von der analogen in die digitale Form oder *vice versa* gewechselt wird, ganz abgesagt oder in eine andere Veranstaltung integriert wird, können vom *Vertragspartner* keinerlei Regress- oder Schadenersatzansprüche gestellt werden. Ebenso wenig kann der Rücktritt vom *Vertrag* erklärt werden. Das gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich für Fälle von *Höherer Gewalt*.
- § 13.2 Stornogebühren. Tritt der *Vertragspartner* aus einem nicht von *TUCC* zu vertretendem Grunde vom *Vertrag* zurück oder führt er die *Messeveranstaltung* aus welchem Grund auch immer nicht durch, ist er verpflichtet folgende Stornogebühren zu bezahlen:
- (a) schriftliche Rücktrittserklärung bis einschließlich 6 Monate vor dem Termin der *Messeveranstaltung* oder dem ersten Event im Falle einer Reihe einzelner, aber zusammen beworbener Veranstaltungseinheiten (der "Veranstaltungsbeginn"): 30%;
  - (b) schriftliche Rücktrittserklärung nach dem in (a) genannten Tag, bis einschließlich 5 Monate vor dem *Veranstaltungsbeginn*: 50%; und
  - (c) schriftliche Rücktrittserklärung nach dem in § 13.2(b) genannten Tag oder keine schriftliche Rücktrittserklärung: 100%.
- § 13.3 Schadenersatz. Die in § 13.2 geregelte Stornogebühr ist verschuldensunabhängig unter ausdrücklichem Ausschluss des richterlichen Mäßigungsrechts zu bezahlen. Die Geltendmachung von Schadenersatz über die Stornogebühr hinaus, behält sich *TUCC* ausdrücklich vor.

### **XIV. Haftung**

---

- § 14.1 Haftpflichtversicherung. *TUCC* empfiehlt dem *Vertragspartner* den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, welche Versicherungsschutz für Schadenersatzverpflichtungen für Personen- oder Sachschäden mit einer ausreichenden Deckungssumme, für die Dauer des Aufbaus, der *Messeveranstaltung* selbst und des Abbaus bietet.
- § 14.2 Haftungstragung.
- (a) Die Versicherung aller Ausstellungsgüter sowie aller Geräte, Einrichtungen, Risiken des Transports etc. vor, während und nach der Veranstaltung gegen welche Gefahren auch immer, ist Sache des *Vertragspartners*. Der *Vertragspartner* haftet für etwaige durch seine Installationen auftretende Schäden.
  - (b) Der *Vertragspartner* haftet für alle wie auch immer gearteten Schäden, die durch seine Teilnahme gegenüber Dritten verursacht werden, und hat *TUCC* in jedem Fall schad- und klaglos zu halten.
  - (c) Auf die Haftungsbeschränkungen des Art VII wird verwiesen.

## **C. BESONDERER TEIL MAGAZINE**

### **XV. Geltungsbereich**

---

- § 15.1 Dieser Besondere Teil C gilt, ergänzend zum Allgemeinen Teil, ausschließlich für die *Magazine*. Bei Widersprüchen geht der Besondere Teil vor.

### **XVI. Mitwirkungspflicht des Vertragspartners**

---

- § 16.1 Anzeigenschluss. Nach *Vertragsschluss* erhält der *Vertragspartner* jedenfalls rechtzeitig ein Datum für den Anzeigenschluss und mögliche Dateiformate für seine Inserate genannt. Der *Vertragspartner* muss bis 12:00 Uhr an diesem Tag seine Unterlagen an die ihm bekanntgegebene E-Mail Adresse übersenden. Andernfalls kann dies dazu führen, dass das Inserat des *Vertragspartners* nicht mehr im *Magazin* berücksichtigt werden kann. Diesfalls werden keine Zahlungen rückerstattet, weil der reservierte Platz nicht mehr anderweitig vergeben werden kann.

## **D. BESONDERER TEIL KARRIERE ZEIT**

## **XVII. Geltungsbereich**

---

§ 17.1 Dieser Besondere Teil D gilt, ergänzend zum Allgemeinen Teil, ausschließlich für die *Karriere Zeit*. Bei Widersprüchen geht der Besondere Teil vor.

## **XVIII. Mitwirkungspflicht des Vertragspartners**

---

§ 18.1 Es kommt der Besondere Teil B für die Workshopveranstaltungen und § 16.1 für die Unterlagen zur Anwendung.

## **XIX. Preisstaffelung**

---

§ 19.1 Die im Angebot angeführte Preisstaffelung kommt bei der Abrechnung des Produkts zur Anwendung. Abhängig von der Anzahl der Teilnehmer\*innen wird eine bestimmte Stufe der Preisstaffel erreicht und der für diese Stufe angeführte Preis in Rechnung gestellt.

§ 19.2 Zur Feststellung der Anzahl der Teilnehmer\*innen wird folgendes Prozedere festgelegt:

- (a) In Anlehnung an das Akademische Viertel wird die Anzahl der teilnehmenden Personen durch eine\*n Mitarbeiter\*in des *TUCC* frühestens nach 15 Minuten ab Beginn des Workshops festgestellt. Eine solche Zählung kann einmalig oder mehrmals pro Workshop stattfinden, wobei die höchste festgestellte Anzahl maßgeblich ist.
- (b) Unmittelbar nach Ende des Workshops wird *TUCC* dem *Vertragspartner* eine Bestätigung über die Anzahl der Teilnehmer\*innen vorlegen. Diese ist vom anwesenden Vertreter des *Vertragspartners* gegenzuzeichnen.

## **E. BESONDERER TEIL STELLENMARKT**

### **XX. Geltungsbereich**

---

§ 20.1 Dieser Besondere Teil E gilt, ergänzend zum Allgemeinen Teil, ausschließlich für die *Stellenmarkt*. Bei Widersprüchen geht der Besondere Teil vor.

### **XXI. Verfall**

---

§ 21.1 Wird ein so bezeichnetes Kontingent an Inseraten gekauft, hat dieses eine Gültigkeit von 12 Monaten ab Vertragsschluss. Das bedeutet, dass gekaufte, aber nicht abgerufene Leistungen aus einem Inseratenkontingent 12 Monate nach Vertragsschluss verfallen.